

## **Häufig gestellte Fragen zur Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr (Niederschlagswassergebühr)**

**1.**

### **Warum wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?**

Die geplante Einführung der gesplitteten Abwassergebühr erfolgt zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der Erhebung von Kommunalabgaben sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

Kurz gesagt dient die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr einer gerechteren Gebührenverteilung.

Bislang wird für das Einleiten von Abwasser eine Einheitsgebühr erhoben, bei welcher es unerheblich ist, ob und in welchem Umfang Regenwasser in das Kanalnetz abgeleitet wird. Die Kosten der Regenwasserbeseitigung werden über diese einheitliche Gebühr mitfinanziert.

Mit der geplanten Splittung sollen die Gebühren getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben werden. Nach dem jeweiligen Nutzungsvorteil werden die Gebühren dann nicht mehr einheitlich sondern vom konkreten Verursacher erhoben.

**2.**

### **Wie wurden bisher die Abwassergebühren berechnet?**

Die Abwassergebühren wurden bisher nach dem sogenannten Frischwassermaßstab berechnet. Dies bedeutet, dass auf Grundlage der bezogenen Wassermenge die Abwassergebühren erhoben werden.

**3.**

### **Wie werden diese zukünftig berechnet?**

Es ist geplant, zukünftig die Abwassergebühren getrennt für Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu erheben.

Die Schmutzwassergebühr wird nach der bezogenen Menge Trinkwasser berechnet werden. Die Aufwendungen für die Regenwasserbeseitigung, welche bislang Bestandteil der Schmutzwassergebühr ist, wird dann nicht mehr Bestandteil dieser Gebühren sein. Es erfolgt eine Trennung.

Die Niederschlagswassergebühr wird auf Grundlage eines „Flächenmaßstabes“ erhoben. Die Gebühr wird für diejenigen Flächen erhoben, von denen das Niederschlagswasser über das öffentliche Kanalnetz entsorgt wird.

Die unterschiedlichen Nutzungsvorteile durch Einleitung von vollversiegelten Flächen (z.B. asphaltierte Hofeinfahrt) und von teilversiegelten Flächen bei denen aufgrund Versickerung nur ein Teil des Regenwassers eingeleitet wird (z.B. Ökopflaster,

Rasengittersteine) wird durch verschieden Gruppen der Versiegelungsgrade berücksichtigt werden.

Als Grundlage der geplanten Gebührensplittung müssen daher zunächst die entsorgten Flächen ermittelt werden. Der Zweckverband wird hierzu in einem ersten Schritt Selbstauskunftsbögen an die Anschlussnehmer und Grundstückseigentümer versenden.

#### **4. Wie wirkt sich die Gebührenumstellung aus?**

Mit der Gebührensplittung werden die Gebühren nach dem jeweiligen tatsächlichen Nutzungsvorteil für die Niederschlagswasser- und Schmutzwasserentsorgung erhoben.

Grundstücke, welche z.B. über eine große Menge stark versiegelte Flächen verfügen und nur einen geringen Wasserverbrauch haben (Einkaufsmärkte mit großen Parkplatzflächen) werden nunmehr auch für diese bislang nicht berücksichtigten Flächen herangezogen und damit entsprechend der tatsächlichen Nutzung mit höheren Gebühren zu rechnen haben.

Grundstücke mit vergleichsweise im geringeren Umfang angeschlossener Bebauung (befestigte Fläche) und einem höheren Wasserverbrauch werden mit geringeren Gebühren zu rechnen haben.

#### **5. Bedeutet dies eine Gebührenerhöhung?**

Ganz klar NEIN. Das Gebührenaufkommen bleibt gleich. Lediglich die Verteilung der Gebühren wird entsprechend des tatsächlichen Nutzungsvorteils (nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser) anders verteilt. Dies dient nicht zuletzt der Gebührengerechtigkeit.

#### **6. Wie wird die zukünftige Niederschlagswassergebühr errechnet?**

Die Niederschlagswassergebühr wird auf Grundlage eines „Flächenmaßstabes“ errechnet. Nur für die Flächen, von denen das Regenwasser über die öffentliche Entwässerungseinrichtung entsorgt wird, werden Gebühren erhoben.

Die unterschiedliche Inanspruchnahme (z.B. Asphaltfläche starke Ableitung und andererseits z.B. Rasengittersteine geringere Ableitung) wird bei der Flächenermittlung im Rahmen der verschiedenen Versiegelungsgrade berücksichtigt werden.

**7.**

**Hängt die Niederschlagswassergebühr von der Regenmenge ab?**

Nein. Die Niederschlagswassergebühr wird auf Grundlage eines Flächenmaßstabes erhoben und ist nicht abhängig von der Regenmenge.

**8.**

**Muss die Gemeinde auch für ihre Wege- und Gebäudeflächen bezahlen?**

Ja, auch die Gemeinden müssen die Gebühren entrichten. Für öffentliche Straßenflächen werden bereits Straßenentwässerungsgebühren erhoben. Zu den gesplitteten Abwassergebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr) werden alle Gebührenpflichtigen herangezogen werden.

**9.**

**Wie erfolgt künftig die Abrechnung gegenüber dem Mieter?**

Die Abrechnung gegenüber dem Mieter erfolgt wie bisher aufgrund der Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter. Hieran ändert sich nichts. Üblicher Weise werden vom Vermieter die umlagefähigen Kosten im Rahmen der Betriebskostenabrechnung auf den Mieter umgelegt (wie z.B. Straßenreinigungsgebühren, Grundsteuern etc.).

**10.**

**Müssen für unbewohnte Grundstücke künftig Gebühren gezahlt werden?**

Abhängig von der Grundstücksnutzung werden auch unbewohnte Grundstücke zur Gebührenerhebung herangezogen, soweit das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser über den Kanal entsorgt wird.

So werden z.B. bislang nicht gebührenpflichtige Garagengrundstücke bei denen das Regenwasser über den Kanal abgeleitet wird dann Niederschlagswassergebühren erhoben.

Schmutzwassergebühren fallen bei unbewohnten Grundstücken nicht an und werden nicht erhoben.

**11.**

**Was ist ein Erhebungsbogen?**

Ein Erhebungsbogen ist ein Formular zur Erfassung der Grundstücksdaten, also Kataster- und Eigentumsdaten verbunden mit der Erfassung der versiegelten Fläche auf dem Grundstück. Die Flächen unterscheiden sich durch unterschiedliche Befestigungsgrade und sind anhand ihrer Beschaffenheit in Flächengruppen unterteilt. Eine ausführliche Ausfüllhilfe liegt dem Formular bei.

**12.**

**Wer bekommt den Erhebungsbogen zugesandt?**

Den Erhebungsbogen bekommen zunächst alle Grundstückseigentümer zugesandt, die als Kunde beim ZWAS registriert sind. Grundstückseigentümer ohne

Wasseranschluss aber mit Regenwasserableitung in das Kanalnetz werden ebenfalls berücksichtigt.

**13.**

**Das Grundstück, zu welchem ich Unterlagen erhalten habe, gehört mir nicht bzw. nicht mehr – was soll ich machen?**

Den Erhebungsbogen an den bekannten Eigentümer weiterleiten bzw. den Zweckverband informieren.

**14.**

**Was mache ich, wenn die Angaben auf den Erhebungsbogen falsch sind.**

Hier gibt es die Möglichkeit einer Korrekturangabe direkt auf dem Formular. Die zutreffenden Angaben sind in jedem Fall mitzuteilen.

**15.**

**Bin ich verpflichtet den Erhebungsbogen auszufüllen und Auskünfte zu erteilen?**

Ja. Es besteht aufgrund der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes (GS-EWS) eine Auskunftspflicht.

**16.**

**Können falsche Angaben festgestellt werden?**

Ja, selbstverständlich. Unsere Mitarbeiter haben die Möglichkeit, direkt bei der Auswertung der Erhebungsbögen die vom Kunden gemachten Angaben mit dem Luftbild des Grundstücks abzugleichen. Fehlerhafte oder unzureichende Angaben werden erkannt. Am Ende führen Falschangaben jedoch zu erhöhtem Aufwand und damit zu Kostensteigerungen. Natürlich werden auch Stichproben und Kontrollmessungen durchgeführt.

Da die Angaben der späteren Gebührenerhebung zu Grunde gelegt werden, würde sich derjenige zudem strafbar machen, der bewusst falsche Angaben macht.

**17.**

**Werden spätere Änderungen der erfassten Fläche berücksichtigt?**

Änderungen werden berücksichtigt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eintretende Flächenänderungen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderungen selbständig dem Zweckverband mitzuteilen. Dies betrifft sowohl Flächenerweiterungen (z.B. Errichtung Carport) als auch Flächenverringerungen (z.B. Rückbau Hoffläche).

**18.**

**Was geschieht bei Mehrfacheigentum?**

Soweit ein Grundstückseigentümer einen Erhebungsbogen erhalten hat, ist dieser zur Abgabe verpflichtet. Es empfiehlt sich eine Abstimmung der Grundstückseigentümer untereinander.

**19.**

**Was ist mit Flächen, von denen das Niederschlagswasser in den Garten oder in öffentliche Gewässer abläuft oder auf dem Grundstück versickert?**

In diesem Fall wird das Regenwasser nicht durch den Zweckverband entsorgt, so dass hierfür keine Gebühren vom Zweckverband erhoben werden. Die betroffenen Grundstücksflächen sind im Erhebungsbogen als solche anzugeben.

**20.**

**Was ist mit Flächen, von denen das Niederschlagswasser auf die Straße/den Gehweg abläuft?**

Die Fälle, in denen das Regenwasser über den straßenseitigen Kanal der Entsorgung des Zweckverbandes zugeführt wird, sind im Erhebungsbogen anzugeben.

**21.**

**Wo erhalte ich Unterstützung?**

Im Anschreiben, welches unsere Kunden erhalten, sind Sprechzeiten und Telefonnummern für Rückfragen benannt. Weiterhin sind dem Erhebungsbogen ausführliche Erklärungs- und Erläuterungsblätter sowie Ausfüllhilfen beigelegt.

**22.**

**Woran erkenne ich, welche Flächen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind?**

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das Regenwasser vom Grundstück immer dann an die Kanalisation angeschlossen ist, sofern in der Straße eine öffentliche Kanalisation vorhanden ist. Angeschlossen sind üblicher Weise alle voll- bzw. teilversiegelten Flächen des Grundstücks. Fälle, in denen das Regenwasser vollständig zurückgehalten wird bzw. versickert, sind den Eigentümern meist bekannt und können im Erhebungsbogen angegeben werden.

**23.**

**Ist es ein Unterschied, ob das Grundstück an einen Mischwasserkanal oder einen reinen Regenwasserkanal angeschlossen ist?**

Nein. In beiden Fällen wird das Regenwasser durch den Zweckverband entsorgt und ist damit gebührenpflichtig.

**24.**

**Wie wird eine Fläche veranlagt, bei der nur von einem Teil der Fläche Niederschlagswasser in den Kanal einfließt und der Rest versickert.**

Diese Angabe wird im Erhebungsbogen abgefragt und entsprechend erfasst. Im Rahmen der Auswertung wird nur die an den Kanal angeschlossene Teilfläche als gebührenwirksame Fläche berücksichtigt.

**25.**

**Was sind versiegelte Flächen?**

Versiegelte Flächen sind befestigte Flächen, bei denen das Regenwasser nicht örtlich versickert sondern aufgrund der Befestigung zumindest teilweise abfließt.

**26.**

**Was bedeutet Grad der Versiegelung?**

Der Umfang, in welchem Regenwasser von den befestigten Flächen abfließen kann wird durch die verschiedenen Versiegelungsgrade wiedergespiegelt.

Vollversiegelte Flächen, z.B. asphaltierte Hofeinfahrten, werden mit einem Versiegelungsgrad von 0,9 veranlagt. Das bedeutet, dass 90 % der Fläche in die Gebührenberechnung einfließt. Verdunstungsmengen sind hier bereits berücksichtigt. Im Gegensatz dazu werden gering versiegelte Flächen, z.B. Rasengittersteinflächen mit einem Versiegelungsgrad von 0,3 angesetzt. Hier werden 30 % der Fläche gebührenwirksam.

**27.**

**Sind Zufahrten und Hofflächen grundsätzlich gebührenpflichtig?**

Ja, sofern Regenwasser in die Kanalisation abgegeben wird.

**28.**

**Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?**

Dachflächen, von denen das Regenwasser über den Kanal entsorgt wird und bei denen keine Versickerung auf dem Grundstück stattfindet, werden berücksichtigt.

Bei den Flächenangaben, auch bei der Dachfläche, werden nur die Grundflächen zu Grunde gelegt (projizierte Fläche). Der Dachüberstand ist zu berücksichtigen. Die Dachneigung hat keinen Einfluss auf die Fläche und ist nicht zu berücksichtigen.

**28.**

**Wie werden Zisternen und sonstige Versickerungsanlagen (z.B. Sickermulden) berücksichtigt?**

Entscheidend ist zunächst, ob von Zisternen und/oder sonstigen Regenrückhaltungen Regenwasser an die Kanalisation (Überlauf o.ä.) abgegeben wird. In diesem Fall reduziert sich die gebührenwirksame Fläche um 10 m<sup>2</sup> je vorhandenem m<sup>3</sup> Zisternenvolumen. Voraussetzung ist, dass die Zisterne erdeingebaut ist und mindestens 1 m<sup>3</sup> Volumen aufweist. Ist der Überlauf der Zisterne an einen Sickerschacht angeschlossen, werden keine Gebühren fällig. Sickermulden gelten als volldurchlässige Versickerungsflächen, für die keine Gebühren erhoben werden.

**29.**

**Warum wird meine Regentonne nicht berücksichtigt?**

Regentonnen haben in der Regel ein so geringes Volumen, dass diese für eine Niederschlagswasserrückhaltung nicht relevant sind. Zudem sind Regentonnen ortsveränderlich und werden üblicher Weise im Winter witterungsbedingt nicht betrieben.